

**Merkblatt 77/5**

# **Vorläufige Richtlinien**

für den

## **Panzerwarndienst**

und den

## **Panzerbeobachtungsdienst**

**vom 1. 9. 1944**

### **Gliederung :**

	Seite
A. Begriffsbestimmung . . . . .	3
B. Durchführung der Panzerwarnung . . . . .	4
C. Durchführung des Panzerbeobachtungsdienstes . . . . .	6
D. Ausbildung im Panzerwar- und -Beobachtungsdienst	8

# Der Generalinspekteur der Panzertruppen General der Panzerabwehr aller Waffen

HQu. OKH, den 1. 9. 1944

Das Merkblatt 77/5 „Vorläufige Richtlinien für den Panzerwarndienst und den Panzerbeobachtungsdienst“ vom 1. 9. 1944 tritt mit der Herausgabe in Kraft.

Guderian

1. Ein planmäßig aufgebauter und sicher arbeitender Panzerwarn- und -beobachtungsdienst ist die Voraussetzung für rechtzeitige und wirksame Panzerabwehr. Der Masseneinsatz von Panzern an allen Fronten und die daher erhöhte Notwendigkeit der Panzerbekämpfung durch alle Waffen fordern dringend eine für alle Waffen gültige Regelung. Ziel ist eine einheitliche und unzweideutige Handhabung aller Maßnahmen des Panzerwarn- und -beobachtungsdienstes.

## A. Begriffsbestimmung.

2. **Die Panzerwarnung** bedeutet lediglich eine Alarmierung der von feindlichen Panzerfahrzeugen unmittelbar bedrohten **Truppe**. Die Führer geben unverzüglich alle Befehle, die zur Erhöhung der Abwehrbereitschaft erforderlich sind. Taktische Maßnahmen werden durch die Panzerwarnung nicht ausgelöst (vgl. Ziffer 7).

Rechtzeitige Panzerwarnung mindert die in der **Überraschung** liegende Gefahr!

3. **Die Panzerbeobachtung** ist die taktische Auswertung aller Aufklärungs-, Erkundungs- und Beobachtungsergebnisse aus der Luft und der Erde. Sie bildet die Grundlage aller Panzerabwehrmaßnahmen der **Führung**.

Zeitgerechter Einsatz der panzerbrechenden Reserven wird nur durch gut eingespielte Panzerbeobachtung und richtige Auswertung der Einzelbeobachtungen gewährleistet. Die Lage des Panzerabwehr-Schwerpunktes geht aus ihren Ergebnissen ebenso hervor wie die Notwendigkeit seiner Verlagerung.

Ein straffer und zuverlässiger Panzerbeobachtungsdienst ist für den Einsatz selbstbeweglicher Panzerabwehrwaffen (le. und s. Panzerjäger, Sturmgeschütze und Pak. Sf.) besonders wichtig. Außerdem muß die Führung hierzu die Unterlagen frühzeitig erhalten, damit die Feindpanzer angriffsweise vernichtet werden können (Umfassung, Flankenstoß usw.).

## B. Durchführung der Panzerwarnung.

4. Alle verdächtigen Wahrnehmungen, wie Kettengeräusche, Bewegung von gep. Fahrzeugen u. dgl., sind unverzüglich dem nächsten Einheitsführer zu melden.

5. **Panzerwarnung** darf nur auf Befehl eines Offiziers bzw. Zugführers bei einwandfrei erkanntem Panzerangriff gegeben werden.

Einzelne aufklärende Panzerfahrzeuge des Feindes rechtfertigen Panzerwarnung bei einer gefechtsbereiten Truppe nicht. Ruhe, Besonnenheit und klarer Blick für die Lage müssen eine falsche Warnung ausschließen. Häufige falsche Panzerwarnung stumpft die Truppe ab.

Die tatsächlichen Wahrnehmungen über Feindpanzer sind durch die Einheiten, in deren Abschnitt Feindpanzer gesehen werden, unverzüglich an die Führung weiterzumelden.

Eine gedankenlose Weitergabe der Panzerwarnung durch nicht angegriffene Truppenteile ist verboten.

Bei Verstößen hiergegen ist scharf einzuschreiten. Die **Panzerwarnung** darf nicht zur **Panzerpanik** führen.

6. Die Panzerwarnung löst außer der Erhöhung der Gefechtsbereitschaft keine weiteren selbsttätigen Handlungen des einzelnen Mannes aus, sondern gilt stets dem Führer der Einheit.

Dieser befiehlt unverzüglich die nach den Umständen notwendigen Abwehrmaßnahmen. Dazu muß er wissen, welchen Grad der Abwehrbereitschaft seine Einheit hat, um beurteilen zu können, welche zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.

7. Zur Erhöhung der Gefechtsbereitschaft des einzelnen Mannes gehört:

- Deckung nehmen (Tarnung!).
- Waffen bzw. Mittel zur Panzerbekämpfung bereithalten.
- Verschärfte Beobachtung des Gefechtsfeldes.

8. Die einheitliche Regelung des Panzerwarndienstes **durch den Truppenführer** ist besonders in der Verteidigung geboten.

9. Mittel der Panzerwarnung sind:

- Ruf-Durchgabe: „Achtung, Panzer!“.
- Gefechtssignal mit Trompete oder Signalhorn: „Panzerwarnung“.
- Leuchtzeichen bzw. Rauchzeichen.
- Andauerndes Hupen aller Kraftfahrzeuge (nur bei geschlossenen Einheiten auf Kraftfahrzeugen im Marsch).
- Schwenkzeichen mit der Panzerwarnflagge.
- Blaue oder violette Abwurfzeichen aus Flugzeugen.
- Besonders vom Truppenführer fallweise befohlene Sichtzeichen, jedoch niemals solche, die auch für andere Meldungen gebräuchlich sind.
- Ausnahme-Ferngespräche nach H. Dv. 423/3a.
- Funk-Signal nach H. Dv. 421/4b Nr. 20 u. 72, sowie nach H. Dv. 425 (Signal-Tafel Seite 7).

10. Je reichlicher die im Aufklärungsdienst tätigen Kräfte mit Warnmitteln (Signalhörner, Leuchtpistolen, Funkgeräte) ausgestattet sind, desto besser vermögen sie zu warnen.

11. Gleichzeitige Anwendung mehrerer Warnmittel läßt die Panzerwarnung am besten durchdringen.

### C. Durchführung des Panzerbeobachtungsdienstes.

12. Alle Aufklärungs-, Erkundungs- und Beobachtungsorgane, insbesondere die Beobachtungsstellen der Artillerie und anderen schweren Waffen, haben im Rahmen ihrer Aufträge überall auf Anzeichen für das Auftreten feindlicher Panzerfahrzeuge zu achten.

Zur Panzerbeobachtung gehören insbesondere auch die Ergebnisse der **Funkaufklärung** und der einschlägigen Gefangenenerkenntnisse, über deren Auswertung der für die Gesamtabwehr verantwortliche Panzerjäger-Führer laufend zu unterrichten ist.

13. Gründliche Kenntnis der feindlichen Panzerwaffe, insbesondere der Kampfweise, Gliederung und technischen Leistung der beim Gegner eingesetzten Panzertypen, sind die Voraussetzung für die Tätigkeit des Panzerbeobachters.

Von der Klarheit und Richtigkeit seiner Beobachtungen und Meldungen und ihrem taktischen Verständnis hängt entscheidend der **erfolgreiche Einsatz aller beweglich zurückgehaltenen Panzerabwehr-Reserven** ab.

14. Wichtige Beobachtungsstellen schwerer Waffen sind durch Offiziere oder ältere, erfahrene Unteroffiziere, die im Panzerbeobachtungsdienst besonders ausgebildet sind, zu besetzen.

Ist die Panzerjäger-Abteilung einer Division oder einer Heeres-Panzerjäger-Abteilung mit der Masse bereitgestellt, so sind von diesen Verbänden eigene Panzerbeobachtungsstellen in den meistgefährdeten Abschnitten einzusetzen, die unmittelbar ihre Meldungen an den für den Einsatz der Panzerabwehr-Reserven verantwortlichen Führer durchgeben.

Die Panzerbeobachter bleiben auch während des Panzerangriffs in ihren Stellungen und melden weiter. Soweit die Beobachtungsstellen nicht in panzersicheres Gelände gelegt werden können, müssen die Panzerbeobachter sich und ihr Nachrichtengerät durch Anlage von Panzer-Deckungslöchern und durch sorgfältige Tarnung gegen Überfahrenwerden schützen.

15. Die Meldung der Panzerbeobachter soll enthalten:

**Wann?:** Uhrzeit?  
**Wer?:** Anzahl, Baumuster der Pz. Kpfg.?  
**Wie?:** Fahrend oder stehend, mit oder ohne Begleitinfanterie?  
**Wo?:** Standort, Fahrtrichtung?

16. Darüber hinaus sind durch die Panzerbeobachter laufend alle Anzeichen für einen voraussichtlichen Panzer-einsatz beim Gegner zu beobachten und zu melden, z. B.:

- Einsatz von Panzer-Erkundungsstrupps,
- Schaffen von Gassen durch Minenfelder,
- Schlagen von Fahrschneisen durch Waldungen,
- Erkundung von Furchen, Vorbereitung für Brückenschlag,
- Frische Gleiskettenspuren unter Angabe von Richtung und Anzahl,
- Verdächtige Ketten- und Motorengeräusche, vor allem bei Nacht.

Unter Berücksichtigung von Wind, Witterung und Bodenverhältnissen muß der Panzerbeobachter verstehen, aus Art und Stärke der Geräusche ein Bild zu gewinnen über die Entfernung, Fahrtrichtung (wohin? woher?) und Anzahl der aufgetretenen Panzerfahrzeuge.

Einem gut geschulten Ohr wird es nicht nur gelingen, die Kettengeräusche und Halbketten (Versorgungsfahrzeuge) und Pz. Kpfg. auseinanderzuhalten, sondern auch noch charakteristische Motorengeräusche einzelner Panzertypen herauszukennen.

17. Einwandfreie Nachrichtenverbindungen sind unerlässlich für eine erfolgreiche Durchführung des Panzerbeobachtungsdienstes. Die Drahtverbindung zu wichtigen Beobachtungsstellen ist daher durch Funk zu überlagern. Für den Fall, daß die Nachrichtennetze durch Feindeinwirkung ausfallen, sind die Panzerbeobachter mit Panzerwarnmitteln gem. Ziffer 9 auszustatten.

Meldungen über erkannten Panzerangriff haben den **Vorrang** vor allen anderen taktischen Meldungen. Der Vorrang der Abfertigung wird durch das Stichwort: „Achtung! Panzerangriff!“ sichergestellt.

Meldung des Panzer-Beobachtungsdienstes wird bei Sprech- oder Funksprechverkehr im allgemeinen offen durchgegeben. Bei Funkverkehr kürzt die Zusammenstellung einer besonderen, für die örtlichen Verhältnisse bestimmten „Panzerfunktafel“, die die wichtigsten, immer wiederkehrenden Wendungen aus dem Panzerbeobachtungsdienst stichwortartig mit Hilfe der Verfügungsgruppen der H. Dv. 425 (Signaltafel) festlegt, die Funkübermittlung wesentlich ab (Beispiel Anlage 1).

#### D. Ausbildung im Panzerwarn- und -Beobachtungsdienst.

18. Für den Panzerwarndienst sind **alle** Soldaten im Panzererkennungsdienst zu **unterweisen**. Für eine Verwendung im **Panzerbeobachtungsdienst** sind darüber hinaus alle im Aufklärungs- und Beobachtungsdienst verwendeten Offiziere und Unteroffiziere aller Waffen im Panzererkennungsdienst besonders eingehend **auszubilden**. Sie müssen die Baumuster und Kampfweise der eigenen und feindlichen Panzerwaffen kennen.

19. Als Ausbildungsunterlagen dienen die Panzer-Erkennungstafeln:

Nr. 1—4 (Anl. zu H. Dv. 469/2a)

„Panzererkennungsdienst Sowjet-Rußland“,

Nr. 1—4 (Anl. zu H. Dv. 469/2b)

„Panzererkennungsdienst England—Amerika“.

Die Panzer-Erkennungstafel 1, „Übersichtstafel der feindlichen Panzerfahrzeuge“, und die Panzer-Erkennungstafel 4, „Übersichtstafel der eigenen Panzerfahrzeuge“, sind, da klein und handlich, von Panzerwarner und Panzerbeobachter in der Brusttasche mitzuführen.

20. Über die Durchführung des Panzerwarndienstes und Panzerbeobachtungsdienstes, insbesondere über die Bedeutung der befohlenen Sichtzeichen, ist die Truppe laufend zu belehren. Die Ausstattung mit Leucht- und Rauchzeichen ist ständig zu überprüfen und zu ergänzen.

21. Der Panzerbeobachter muß sich über alle in seinem Abschnitt eingesetzten Panzerabwehrwaffen laufend unterrichten.

# Anlage 1 zu Merkblatt 775

## Panzerfunktafel.

Beisp. der Pz. Funkt. einer Div. an der Ostfront.

### A. Feindlage

- Feindpanzer . . . . .
- Fdl. Stu. Gesch. . . . .
- „ Pz. Spw. . . . .
- „ le. Pz. . . . .
- „ schw. Pz. . . . .
- T 34 . . . . .
- KW I . . . . .
- JS 122 . . . . .
- Sherman . . . . .
- Bereitstellung erkannt bei . . . . .
- Vermutete Stoßrichtung . . . . .
- Fdl. Pz. brechen durch in Richtung . . . . .
- Mit Stoßrichtung auf . . . . .
- Haben erreicht . . . . .
- Drehen ab in Richtung . . . . .
- Mit aufges. Inf. . . . .
- „ gep. Begleit-Inf. . . . .
- „ ungep. Begleit-Inf. . . . .
- Ohne Inf. . . . .
- Zerstört . . . . .
- Stehend . . . . .
- Fahrend . . . . .
- Feuernd auf . . . . .

### B. Eigene Lage

- Einheit (Deckname) schießt . . . . .
- Angriff abgeschlagen . . . . .

- eig. s. Pak ausgefallen bei . . . . .
- eig. Stu. Gesch.(e) ausgef. bei . . . . .
- eig. Pz. ausgefallen bei . . . . .
- HKL wird gehalten . . . . .
- HKL wird überrollt . . . . .
- Eig. Gegenstoß erreicht . . . . .

### Bemerkung:

**Verfügungssignale** für diese Begriffe werden von der Division gem. H. Dv. 425 bestimmt.

**Uhrzeit und Himmelsrichtung** werden gem. D 1041,

**Ortsangaben und Zahlen** nach Regelung der Division durchgegeben.

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge

E  
C/1410

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge